

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 527/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 23.05.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2011	öffentlich

Einrichtung eines Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Appen (Marseille Kaserne)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung::

Mit Schreiben vom 01.04.2010 wurde das Amt Moorrege um Abgabe einer Stellungnahme zur Einrichtung eines Schutzbereiches um eine Antennenanlage am südlichen Rand der Marseille Kaserne Appen (Gemarkung Appen) gebeten.

Mit der Einrichtung des Schutzbereiches wird es innerhalb eines Radius von insgesamt 8.000m zukünftig einen Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen geben. Die Genehmigungsvorbehalte der Wehrbereichsverwaltung werden in 3 Ringen abgestuft. Von dem inneren Kreis (50m) sind die Gemeinden des Amtes Moorrege aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Antennenanlage nicht direkt betroffen.

Von den Einschränkungen des zweiten Kreises (50m-1.500m) sind die Gemeinden Appen, Heist und Moorrege z.T. mit bebauten Bereichen direkt betroffen.

Innerhalb des äußeren Kreises (1.500m-8.000m) liegen alle 7 amtsangehörigen Gemeinden. Der Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich hier jedoch nur auf bauliche Anlagen, die äußerst selten beantragt werden (Windkraftanlagen und Bauten mit einer Höhe von mehr als 25m). Gegen die Einrichtung des inneren und äußeren Schutzbereichskreises bestehen insofern keine Bedenken.

Der zweite Kreis sieht einen Genehmigungsvorbehalt für antragspflichtige, aber auch für antragsfreie Vorhaben vor. Fraglich ist, wie faktisch der Genehmigungsvorbehalt bei antragsfreien Vorhaben (z.B. metallische Zäune) ausgeübt werden soll.

Innerhalb der Zone 2 befinden sich auf Heistmer Gebiet der Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist mit seinen baulichen Anlagen. Hier gilt es sich in jedem Fall mit der Luftfahrtbehörde abzustimmen, inwieweit die Einrichtung eines Schutzbereiches mit dem Luftverkehrsrecht vereinbar ist und ob durch den Schutzbereich bestimmte flugplatzbezogene Anlagen zukünftig nicht mehr errichtet werden dürfen. Auch ist es vorstellbar, dass der zukünftige Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Heist (für den Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist) eine bauliche Anlage zulässt, die Wehrbereichsverwaltung dem Bauvorhaben aber aufgrund der Schutzbereichsanordnung wider-

spricht.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Appen ist der Ortsteil Appen-Unterglinde betroffen. Die Zone 2 erstreckt sich auf die vorhandenen bebauten Grundstücke entlang der Landesstraße 106 (Hauptstraße) zwischen dem Ortseingang Appen und dem Ortseingang Moorrege sowie den gesamten Ziegeleiweg und wenige Grundstücke im Unterglinder Weg.

Die Gemeinde Moorrege ist mit wenigen Grundstücken im Ortseingangsbereich entlang der Landesstraße 106 (Pinneberger Chaussee) sowie im Lehmkuhlweg betroffen.

Nach dem Antragsinhalt sollen zukünftig sämtliche Vorhaben in dem zuvor genannten Bereich dem Genehmigungsvorbehalt der Wehrbereichsverwaltung unterstehen. Der Genehmigungsvorbehalt ist auf den § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz beschränkt. Danach darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

Dem Amt Moorrege war nicht bekannt, welche konkreten Gründe dazu führen könnten, dass die Genehmigung eines Vorhabens durch die Wehrbereichsverwaltung versagt werden muss. Insofern konnte auch nicht abgeschätzt werden, wie stark das bestehende Baurecht innerhalb der Zone 2 eingeschränkt werden wird. Das Innenministerium konnte dies auf Nachfrage auch nicht beantworten.

Das Amt Moorrege hat nach Rücksprache mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden der Einrichtung eines Schutzbereiches (Zone 2) bis zur endgültigen Aufklärung über die dadurch entstehenden Einschränkungen deshalb widersprochen.

Mit Schreiben vom 10.05.2011 (eingegangen am 20.05.2011) hat das Innenministerium um erneute Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.06.2011 gebeten, da das Verfahren nunmehr zum Abschluss gebracht werden soll. Das Amt Moorrege hat dieser Fristsetzung widersprochen und um Verlängerung der Frist bis Ende Juni gebeten, damit sich die Fachausschüsse der maßgeblich betroffenen Gemeinden Appen und Heist mit dem Sachverhalt befassen können.

Das Ministerium hat außerdem eine Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung übermittelt, in der beschrieben wird, wie die Wehrbereichsverwaltung zukünftig mit Bauanträgen innerhalb des Schutzbereiches umgehen will.

Die Gremien werden um Meinungsbildung gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte zumindest darauf hingewiesen werden, welche Konflikte durch die Einrichtung einer Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage entstehen könnten.

Finanzierung:
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Appen / Die Gemeinde Heist akzeptiert die Einrichtung eines Schutzbereiches um die Verteidigungsanlage Appen (Antennenstandort am südlichen Rand der Marseille Kaserne) nur teilweise.

Gegen die Einrichtung des inneren (bis 50m) und äußeren (1.500m – 8.000m) Schutzradius und der damit verbundenen Einschränkungen bestehen keine Bedenken. Gegen die Einrichtung des mittleren Schutzradius (50m – 1.500m) und der damit verbundenen baulichen Einschränkungen bestehen folgende Bedenken:

1. Der Schutzradius umfasst den gesamten Bereich des genehmigten Verkehrslandeplatzes Uetersen-Heist mit seinen baulichen Anlagen sowie den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Heist für den südlichen Teilbereich des Verkehrslandeplatzes. Der Verkehrslandeplatz ist durch die Luftfahrtbehörde des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.
2. Der Schutzradius umfasst bebauten Bereiche der Gemeinden Appen, Heist und Moorrege. Es handelt sich zum Teil um Innenbereiche nach § 34 Baugesetzbuch. Die bestehenden Baurechte nach Baugesetzbuch dürfen durch die Schutzbereichsanordnung nicht eingeschränkt werden. Es ist nicht absehbar, ob Privatpersonen aktuell zustehende Baurechte durch die zukünftige Schutzbereichsanordnung genommen werden. Diesen Umstand können die Gemeinden nicht akzeptieren.
3. Innerhalb des mittleren Schutzradius sollen auch antragsfreie Vorhaben (z.B. metallische Zäune) dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Fraglich ist, wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt und überprüft werden soll. Es führt außerdem dazu, dass den Bürgern die bisher antragsfreie Errichtung von baulichen Anlagen untersagt wird und sie gleichzeitig gezwungen werden, Anträge (die mit Kosten verbunden sind) erstellen zu lassen.

Banaschak

Anlagen:

- **Antrag, Lageplan**